

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5803

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5803



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Kantonale Volksinitiative «Selbstbestimmung am Lebensende auch im Heim»

Beginn der Unterschriftensammlung: 9.6.2023

Ablauf der Sammelfrist: 8.12.2023

ARGUMENTARIUM

1. Warum diese Initiative für den Kanton Zürich?

Private Alters- und Pflegeheime sowie Spitäler sind weiterhin nicht dazu verpflichtet, Suizidhilfe in ihren Räumlichkeiten zuzulassen – selbst wenn sie von der öffentlichen Hand subventioniert werden.

[Diesen Entscheid des Kantonsrats vom 30. Oktober 2022](#) will die Initiative korrigieren. Denn es kommt immer wieder vor, dass Heimbewohnende ihre letzten vier Wände zum selbstbestimmten Sterben verlassen müssen, was eine mühselige Belastung für sie und ihre Angehörigen darstellt.

Dies ist umso stossender, als mit der gestiegenen Lebenserwartung immer mehr betagte und hochbetagte Menschen in Alters- und Pflegeheimen wohnen oder in Langzeitabteilungen von Spitälern liegen. Umso wichtiger ist es, das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnenden durchzusetzen und gesetzlich zu verankern.

Seit 1985 kann eine Person in der Schweiz selber entscheiden, wann und wie sie sterben will. Das Bundesgericht hat diese Freiheit 2006 bestätigt.

2. Ist die Forderung dieser Initiative neu?

Nein. Ähnliche Regelungen gibt es bereits seit 2013 im Kanton Waadt, seit 2015 im Kanton Neuenburg, seit 2018 im Kanton Genf und im Kanton Wallis seit 2023. Im Wallis gab es dazu eine Volksabstimmung. Mehr als drei von vier Menschen im Wallis haben Ja dazu gesagt.

3. Werden dadurch Rechte von Heimen und Spitälern verletzt?

Diese Frage hat das Bundesgericht klar mit Nein beantwortet.

Nachdem der Kanton Neuenburg den Alters- und Pflegeheimen eine solche Pflicht auferlegt hat, klagte die Heilsarmee Neuenburg beim Bundesgericht dagegen. Dieses hat mit Urteil vom 13. September 2016 (BGE 142 I 195) festgehalten, es gehe in diesem Bereich um einen Konflikt zwischen zwei Grundrechten: Der Grundfreiheit auf das Privatleben und damit auf die freie Gestaltung des eigenen Lebensendes einerseits, und andererseits dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Trägerschaft eines Alters- oder Pflegeheims oder Spitals. In einem solchen Konflikt komme der Freiheit des betroffenen Menschen mehr Gewicht zu als den Ideen einer Trägerschaft. Damit hat das Bundesgericht bestätigt, dass Kantone solche Regelungen treffen dürfen.

4. Würde die Annahme der Initiative im Kanton Zürich neues Recht schaffen?

Das Urteil des Bundesgerichts gilt für die ganze Schweiz. Das Prinzip, welches das Bundesgericht in seinem Urteil dargelegt hat, hat deshalb auch im Kanton Zürich schon heute Geltung. Doch wenn sich eine Institution weigert, Hilfe zur freiwilligen Beendigung des Lebens in ihrer Einrichtung zu dulden, müsste eine betagte Person zuerst dagegen vor den Gerichten klagen, was unzumutbar ist. Die kantonale Initiative schafft damit Klarheit.

5. Genügt es nicht, dass Institutionen im Voraus sagen, was bei ihnen gilt?

Gelegentlich wird argumentiert, es reiche aus, wenn die Trägerschaft eines Alters- oder Pflegeheims im Voraus klar mache, dass in ihrer Einrichtung Suizidhilfe nicht geduldet werde. Damit könne man frei entscheiden, ob man dort oder woanders ins Heim zieht.

Häufig stimmt das leider nicht, weil viele Heimeintritte kurzfristig erfolgen müssen (z.B. nach einem Sturz) und nicht langfristig geplant werden können. In dieser Situation bleibt oft keine Wahl.

6. Ist die Duldungspflicht für das Personal eine schwere Last?

Argumentiert wird auch, dass Suizidhilfe in den Räumen der Alters- und Pflegeheime für das Personal eine schwere Belastung darstelle. Auch dieses Argument ist nicht stichhaltig: Sterben gehört zum Alltag in Heimen für alte Menschen. Pflegendе können damit umgehen. Wichtig ist, vorher darüber zu informieren und das Gespräch zu suchen. So können sie verstehen, warum jemand sterben möchte, und man kann sich verabschieden.

7. Sind Suizidhilfefälle in Alters- und Pflegeheimen häufig?

Nein. Sie sind die grosse, sehr seltene Ausnahme. Auf 1000 Todesfälle kommen in der Schweiz im Schnitt 16 assistierte Suizide. In der Stadt Zürich, in deren städtischen Heimen Suizidhilfe seit 2001 zugelassen ist, leben etwa 1'600 betagte Menschen. Die Zahl der jährlichen Suizidhilfefälle in diesen Einrichtungen schwankt zwischen null und sechs.

8. Hätte das Parlament diese Lösung nicht auch selbst treffen können?

Am Anfang wollte der Kantonsrat dies tun. Eine deutliche Mehrheit im Parlament unterstützte einen entsprechenden Vorstoss ([Parlamentarische Initiative Göldi](#)).

Im Laufe der Beratungen, und weil eine Kommission die Rechte der Institutionen höher bewertete als die Rechte der Bewohnenden, wurde der Vorstoss umformuliert. Private Heime dürfen die Suizidhilfe weiterhin verbieten. Es sollen nur Alters- und Pflegeheime zur Zulassung von Sterbehilfe in ihren Räumen verpflichtet werden können, welche einen kommunalen Leistungsauftrag haben.

Weil jedoch heute jedes Heim mit der Gemeinde verhandeln und den kommunalen Leistungsauftrag ohne Nachteil durch einen privatrechtlichen Auftrag ersetzen kann, ist dies ein fauler Kompromiss. Jede Institution kann sich dadurch der Pflicht zur Respektierung der Selbstbestimmung seiner Bewohnerinnen und Bewohner entziehen.

Zudem gibt es nach wie vor keine Regelung für die Spitäler.

Deshalb wurde diese Initiative notwendig: Wenn Regierung und Parlament versagen, muss das Volk selber zum Rechten schauen. So sagte es der frühere Zürcher Staatsschreiber Gottfried Keller: «Keine Regierung und keine Bataillone vermögen Recht und Freiheit zu schützen, wo der Bürger nicht imstande ist, selbst vor die Haustür zu treten und nachzusehen, was es gibt!».

9. Wie sind die Aussichten für die Annahme der Initiative?

Die Aussichten für die Annahme der Initiative sind gut.

Im Kanton Zürich wurde bereits 1977 mit überwältigendem Mehr eine Volksinitiative angenommen, welche die Freiheit der Entscheidung am Lebensende für Schwerstkranke sichert. Und das entgegen den Anträgen von Regierung und Kantonsrat.

Im Jahr 2010 lancierten zwei religiös-konservative Parteien im Kanton Zürich zwei Volksinitiativen. Die eine wollte Suizidhilfe vollständig verbieten lassen. Die andere wollte es Personen mit Wohnsitz im Ausland verbieten, im Kanton Zürich Suizidhilfe zu erhalten. Beide wurden am 15. Mai 2011 wuchtig verworfen: Die Verbotsinitiative wurde mit 84,5 % Nein, die Sterbetourismusinitiative mit 78,4 % Nein haushoch abgelehnt.

10. Wie kann ich die Initiative unterstützen?

Am besten wird die Initiative von Ihnen unterstützt, indem Sie diese sofort unterschreiben und in Ihrer Familie oder Ihrem Freundes- und Bekanntenkreis weitere Personen, die im Kanton Zürich wohnen und stimmberechtigt sind, zur Unterschrift einladen. Bitte senden Sie die Unterschriftenliste sofort ein. Je schneller wir die im Kanton Zürich erforderlichen 6'000 Unterschriften beisammen haben, desto schneller wird eine Volksabstimmung möglich.

Helfen können Sie auch mit einer Spende an das Initiativkomitee. Auf der nächsten Seite finden Sie den Einzahlungsschein für die Überweisung einer Spende:



Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH40 0900 0000 8774 0380 8
Initiativkomitee Selbstbestimmung auch in
Alters- und Pflegeheimen
8000 Zürich

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Währung	Betrag
CHF	

Annahmestelle

Zahlteil



Währung	Betrag
CHF	

Konto / Zahlbar an
CH40 0900 0000 8774 0380 8
Initiativkomitee Selbstbestimmung auch in Alters- und
Pflegeheimen
8000 Zürich

Zahlbar durch (Name/Adresse)